

BAUPLANUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG VON AGRI-PV-ANLAGEN

gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 Baugesetzbuch (BauGB)



Arbeitsstand 18.9.2026

Bauplanungsrechtliche Beurteilung von Agri-PV-Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 Baugesetzbuch (BauGB)

Auslegungshinweise der Arbeitsgruppe Agri-PV des Verbandes der
Landwirtschaftskammern

Inhalt

I. Einführung.....	2
II. Privilegierung Agri-PV gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB.....	3
II.1 Besondere Solaranlage im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. a, b oder c EEG..	3
II.1.1 Anwendbarkeit DIN SPEC 91492.....	5
II.1.2 Anforderungen an das Nutzungskonzept	6
II.1.3 Plausibilisierung Nutzungskonzept.....	7
II.1.4 Laufende Überprüfung nach Genehmigung	7
II.1.5 Flächenverlust, Gesamtprojektfläche und Vorgewende	8
II.1.6 Landwirtschaftlich nutzbare Fläche	8
II.1.7 Umwandlung Acker in Grünland.....	11
II.1.8 Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung.....	12
II.1.9 Landnutzungseffizienz.....	13
II.1.10 Rückbaubarkeit	13
II.1.11 Sonderfall: PV-Anlagen in Hühnerausläufen	14
II.2 Vorliegen eines Betriebes im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB.....	15
II.3 Räumlich-funktionaler Zusammenhang	15
II.4 Grundfläche max. 25.000 m ²	17
II.5 Nur eine Anlage je Hofstelle oder Betriebsstandort	17
III. Verwendete Rechtsgrundlagen und Quellen.....	18

I. Einführung

Unter Agri-PV wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden (DIN SPEC 91434).

Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) und damit auch Agri-PV sind im Regelfall im Außenbereich bauplanungsrechtlich nicht zulässig, so dass ein Bebauungsplan sowie ggf. die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich sind. Ausnahmen sind die Privilegierung von FFPV entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB) sowie seit Juli 2023 die Privilegierung von kleineren Agri-PV-Anlagen im Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB).

Im Zusammenhang mit dieser neuen Privilegierung für Agri-PV-Anlagen ergeben sich in der Praxis diverse Herausforderungen und Unklarheiten. Dies betrifft häufig die Zulässigkeit von Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, aber auch andere fachrechtliche Beurteilungen in bauplanungs- oder förderrechtlichen Zusammenhängen.

Die vorliegenden Auslegungshinweise sollen dazu dienen, insbesondere für die Landwirtschaftsverwaltungen als zuständige Fachbehörden, offene Fragen zu klären sowie Entscheidungshilfen und Anleitungen für das Vorgehen bei Stellungnahmen zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung zu bieten. Die Erarbeitung der Auslegungshinweise erfolgte im Rahmen der Arbeitsgruppe Agri-PV des Verbands der Landwirtschaftskammern, die sich aus Vertretern der Landwirtschaftskammern sowie der Landwirtschaftsverwaltungen von nicht kammerverwalteten Bundesländern zusammensetzt.

Anmerkung:

Die vorliegenden Auslegungshinweise behandeln nur die Fragen, mit denen die Landwirtschaftsverwaltung als Fachbehörde im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Beurteilung durch die Baurechtsbehörden betraut ist. Weitere Rechtsbereiche werden hier nicht behandelt.

Die Auslegungshinweise beziehen sich nicht auf die Prüfung bei der Beantragung von Fördergeldern im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) oder des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

II. Privilegierung Agri-PV gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2,*
- b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 Quadratmeter und*
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.*

Zur Auslegung des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB wird ergänzend auf den Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (im Folgenden: BauGBÄndG 2023 – Mustererlass) der Fachkommission Städtebau vom 13.03.2024 verwiesen.

II.1 Besondere Solaranlage im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. a, b oder c EEG

Der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB erfasst ausschließlich besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. a, b oder c EEG.

§ 48 Abs. 1 Nr. 5 a) bis c) EEG

Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 7 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage eine besondere Solaranlage ist, die den Anforderungen entspricht, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden, und errichtet worden ist

- a) *auf **Ackerflächen**, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit **gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche**,*
- b) *auf **Flächen**, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit **gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche**,*
- c) *auf **Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland**, wenn die Fläche kein Moorboden ist, nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, [...]*

Bei den genannten Anlagen handelt es sich um so genannte Agri-PV-Anlagen:

- a) auf Ackerflächen mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
- b) auf Flächen mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- c) auf Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland.

Bei allen drei Kategorien darf die Fläche kein Moorboden sein und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder als Nationalpark im Sinn des § 24 BNatSchG festgesetzt worden sein. Bei Grünland (§ 48 Abs. 1 Nr. 5 c) EEG) darf es sich auch nicht um ein Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Abs. 1 Nummer 8 BNatSchG und nicht um einen Lebensraumtyp gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG handeln.

Die Prüfung, ob es sich um Moorboden oder um eine der genannten naturschutzrechtlichen Schutzkategorien handelt, sollte durch die zuständige Bodenschutz- bzw. Naturschutzbehörde erfolgen und fällt nicht in die Zuständigkeit der Landwirtschaftsverwaltung.

Alle besonderen Solaranlagen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EEG müssen darüber hinaus den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur (im Folgenden: BNetzA) nach § 85 c EEG an sie gestellt werden.

§ 85 c EEG - Festlegung zu den besonderen Solaranlagen

(1) Die Bundesnetzagentur bestimmt durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes die Anforderungen, die an die besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zu stellen sind. Eine Festlegung nach Satz 1 kann zum 1. Oktober eines Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres erlassen werden. Bei der Festlegung der Anforderungen für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e kann die zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Paludikultur) geregelt werden.

(2) Für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b und d und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b und d ist die **Festlegung der Bundesnetzagentur vom 1. Oktober 2021 auf Grund des § 15 der Innovationsausschreibungsverordnung in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung** als Festlegung im Sinn des Absatzes 1 anzuwenden, bis eine abweichende Festlegung nach Absatz 1 zu diesen besonderen Solaranlagen ergeht.

(3) Für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und e und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e **legt die Bundesnetzagentur zum 1. Juli 2023 erstmalig die Anforderungen mit sofortiger Wirkung fest.**

Die BNetzA hat die Anforderungen an Agri-PV-Anlagen auf Acker und Dauerkulturen am 01.10.2021 und auf Grünland am 01.07.2023 veröffentlicht. Beide Festlegungen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen1/BesondereSolaranlagen/start.html>

Beide Festlegungen beinhalten unter anderem die Anforderung, dass die besonderen Solaranlagen nach Stand der Technik errichtet und betrieben werden müssen. Die Einhaltung des Standes der Technik ist insbesondere erbracht, wenn die Solaranlage und die landwirtschaftliche Nutzung über die gesamte Förderdauer die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05 (im Folgenden: DIN SPEC 91434) erfüllen.

II.1.1 Anwendbarkeit DIN SPEC 91492

Auf die im Juni 2024 veröffentlichte DIN SPEC 91492 „Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die Nutztierhaltung“ wird im EEG und damit auch bei der baurechtlichen Beurteilung nicht zurückgegriffen. Die BNetzA verweist in ihren Festlegungen weiterhin nur auf die DIN SPEC 91434. Insbesondere bei Fragen, in denen die beiden DIN SPECs voneinander abweichen (z. B. bei der Zulässigkeit der Umwandlung von Acker in Grünland) ist daher nicht auf die DIN SPEC 91492 abzustellen, auch wenn es sich um eine Anlage mit Tierhaltung handelt.

Die über die DIN SPEC 91434 hinausgehenden Regelungen der DIN SPEC 91492 bezüglich Tierhaltung, z. B. zum Schutz der Tiere vor Verletzungen, können ergänzend herangezogen werden, um die Umsetzbarkeit des Nutzungskonzeptes zu überprüfen.

II.1.2 Anforderungen an das Nutzungskonzept

Gemäß Nr. 5.1 der DIN SPEC 91434 müssen die geplante Landnutzungsform und Pflanzenproduktion in einem Nutzungskonzept dargelegt werden. Unter 5.2 werden die Anforderungen an das Nutzungskonzept dargestellt. Es muss demnach die Inhalte und die Struktur nach der Formatvorlage in Anhang A der DIN SPEC 91434 enthalten und vom Landwirt (als Bewirtschafter der Fläche) gemeinsam mit dem Errichter der PV-Anlage erstellt und von beiden unterschrieben werden, sofern der Landwirt die Anlage nicht selbst errichtet (vgl. Kap. II. 3 dieser Auslegungshinweise). Neben allgemeinen Informationen zum Landwirtschaftsbetrieb muss ein Nutzungsplan vorgelegt werden, der detailliert beschreibt, welche Art der Nutzung in den drei Jahren nach Aufbau der Agri-PV-Anlage bzw. innerhalb eines Fruchtfolgezyklus geplant ist (vgl. DIN SPEC 91434 Nr. 5.2.1).

Der Anhang A zur DIN SPEC 91434 gibt demnach die Gliederung und die Inhalte des Nutzungskonzeptes vor. Trotz der Überschrift „Formularvorlage“ ist es in der Regel nicht ausreichend, die enthaltenen Leerstellen auszufüllen, da der vorgesehene Platz oftmals nicht ausreicht, um die geforderte detaillierte Beschreibung und Ausarbeitung aufzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Gliederungspunkte (des Anhangs A) Ziffer 3. *Informationen zur Gesamtprojektfläche*, (hier insbesondere die Darstellung des Flächenverlustes und der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche), 4. *Nutzungsplan* und 7. *Kalkulation der Wirtschaftlichkeit*. Auch die Erläuterungen zu Ziffer 5. *Bodenerosion und Verschlämmung*, 6. *Rückstandslose Auf- und Rückbaubarkeit* und 8. *Landnutzungseffizienz* werden im Regelfall nicht in einer Zeile darstellbar sein.

Aus diesem Grund wird empfohlen, ein eigenes Nutzungskonzept nach den Vorgaben (Gliederung und Inhalte) des Anhangs A zu erstellen oder das Formular durch Erläuterungen oder Anlagen zu ergänzen. Dazu gehören z. B. auch eine **nachvollziehbare technische Zeichnung** und eine daraus abgeleitete Berechnung der Verlust- bzw. der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche.

In der Formularvorlage sind darüber hinaus keine Angaben über die **bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Fläche** vorgesehen. Dies ist im Regelfall eine weitere zur Beurteilung des Stands der Technik erforderliche Information. Unabhängig von der Darstellung für drei Jahre bzw. für einen Fruchtfolgezyklus ist die landwirtschaftliche Nutzung über die gesamte Nutzungsdauer der Agri-PV weiterzuführen. Änderungen, z. B. der Fruchtfolge, sind möglich, sofern weiterhin die Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung erfüllt bleiben.

II.1.3 Plausibilisierung Nutzungskonzept

Gemäß den Festlegungen der BNetzA zu Agri-PV-Anlagen ist dem Netzbetreiber bei der Inbetriebnahme durch ein Gutachten eines sachverständigen Gutachters nachzuweisen, dass die Agri-PV-Anlage nach Stand der Technik errichtet wurde. Nach Auskunft der BNetzA ist hierzu eine Vor-Ort-Begehung durch den Gutachter vorgesehen.

Die Einhaltung der Anforderungen gemäß den Festlegungen der BNetzA nach § 85c EEG ist auch Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Privilegierung (siehe Bundestags-Drucksache 20/7248, Seite 31). Soweit entsprechende Sachverständigengutachten oder Zertifizierungen zur Vorlage beim Netzbetreiber bereits vorhanden sind, können diese zur Prüfung der bauplanungsrechtlichen Privilegierung herangezogen werden. Grundsätzlich wird die Einhaltung des Standes der Technik aber durch die zuständige Baurechtsbehörde unter fachlicher Beteiligung der Landwirtschaftsbehörden festgestellt, die hierzu auch erforderliche Nachweise anfordern können, soweit sie nicht bereits aufgrund eigener Fachkenntnis (etwa mit Blick auf den Anlagentyp oder die Art der landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Nutzung) entscheiden können. Bei diesen Nachweisen muss es sich im baurechtlichen Verfahren nicht zwingend um ein o. g. Sachverständigengutachten handeln, das nach den Festlegungen der BNetzA erst zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage gegenüber dem Netzbetreiber vorzulegen ist.

Darüber hinaus liegen bisher weder für die Qualifizierung als „sachverständiger Gutachter“ noch für die Prüfung des „Standes der Technik“ Kriterien oder ein Anerkennungsverfahren vor, wie sie in anderen Bewertungsbereichen wie z. B. dem Immissionsschutz gegeben sind.

II.1.4 Laufende Überprüfung nach Genehmigung

Die Festlegungen der BNetzA sehen eine laufende Überprüfung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung durch einen sachverständigen Gutachter vor. Eine solche Überprüfung kann im baurechtlichen Zusammenhang ggf. durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde erfolgen. Regelmäßige bzw. anlassbezogene behördliche Kontrollen müssen durch den Betreiber ermöglicht werden.

Sofern die landwirtschaftliche Hauptnutzung nicht mehr oder in offensichtlichem Widerspruch zum Stand der Technik erfolgt, entfällt die Privilegierung und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist nicht mehr gegeben. Die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sind von der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

II.1.5 Flächenverlust, Gesamtprojektfläche und Vorgewende

Nach DIN SPEC 91434 Nr. 5.2.3 darf der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktion höchstens 10 % (Kategorie I) bzw. 15 % (Kategorie II) der **Gesamtprojektfläche** betragen.

Diese ist in der DIN SPEC 91434 unter 3.3 definiert als „*Landwirtschaftliche Fläche vor dem Bau der Agri-PV-Anlage, auf der, nach dem Bau der Anlage, gleichzeitig landwirtschaftliche Nutzung und Nutzung zur Stromerzeugung betrieben wird.*“ Unter Anmerkung 1 wird darauf hingewiesen, dass Randbereiche, wie z. B. Vorgewende, eingeschlossen sind.

Aus den Planungs-Unterlagen bzw. dem Nutzungskonzept muss hervorgehen, dass die Anfahrt der Fläche sowie das Wenden bei der Bearbeitung durch die Anlage nicht erheblich erschwert werden. Hierzu ist in der Regel ein für eine effiziente Bewirtschaftung angemessenes Vorgewende einzuplanen.

Da das Vorgewende in der Regel nicht mit PV überbaut wird und somit vollständig landwirtschaftlich nutzbar bleibt (wie ohne PV), könnte ein sehr großzügiges Vorgewende dazu führen, dass in Summe auch eine PV-Anlage mit sehr geringem landwirtschaftlich nutzbaren Flächenanteil unter Anrechnung des Vorgewendes auf einen noch zulässigen Anteil Verlustfläche kommt. Hierbei ist zu beachten, dass aus fachlicher Sicht ein Vorgewende zum Wenden bzw. zur Anfahrt der Gesamtfläche dient und nicht künstlich überdimensioniert werden sollte. Zur Gesamtprojektfläche ist also nur ein *angemessenes* Vorgewende zu zählen. Dies wird auch in der DIN SPEC 91434 unter 5.2.2 aufgegriffen, wo es heißt „*Die PV-Module von Anlagen beider Kategorien müssen gleichmäßig auf der Gesamtprojektfläche installiert und verteilt werden, sodass die bisherige Nutzung der Fläche weiterhin möglich ist. [...]*“.

Nicht zu verwechseln mit der Gesamtprojektfläche ist die Grundfläche gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB (s. Kapitel II.4 dieser Auslegungshinweise). Die Gesamtprojektfläche kann somit größer sein als 25.000 m².

Der Flächenverlust umfasst alle Flächen, die nach der Errichtung der Agri-PV-Anlage nicht mehr als landwirtschaftlich nutzbare Fläche beurteilt werden. Der Flächenverlust ist im Rahmen des Nutzungskonzeptes zeichnerisch und rechnerisch darzulegen.

II.1.6 Landwirtschaftlich nutzbare Fläche

Zur Unterscheidung zwischen landwirtschaftlich nutzbarer und landwirtschaftlich nicht nutzbarer Fläche werden in der DIN SPEC 91434 Aussagen unter Nr. 4 Kategorisierung von Agri-PV-Systemen getroffen.

Die DIN SPEC 91434 unterscheidet zwischen Anlagen mit lichter Höhe (Kategorie I) und Anlagen mit bodennaher Aufständering (Kategorie II). „Lichte Höhe“ ist lt. Nr. 3.9 DIN SPEC 91434 definiert als *„freier vertikaler Bereich zwischen dem Grund der landwirtschaftlichen Nutzungsfläche und der Unterkante des niedrigsten Konstruktionselements unter Eigengewichtsverformung“*.

Bei Anlagen der Kategorie I muss diese lichte Höhe überall mindestens 2,10 m betragen. Die landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche beschränkt sich auf die Fläche der Aufständering und Bereiche, die im Zuge der Bearbeitung für eine herkömmliche Bearbeitung nicht mehr zur Verfügung stehen. Hierzu zählen auch die Bereiche, die aufgrund der Aufständering nicht wie in der Kultur üblich bewirtschaftet werden können, z. B. ein Sicherheitsabstand zur Aufständering für die maschinelle Bearbeitung.

Anlagen der Kategorie II dürfen die lichte Höhe von 2,10 m unterschreiten. In diese Kategorie fallen fest montierte oder nachführbare Anlagen mit einem oder zwei Pfostenreihen je Modulreihe. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung findet zwischen den Modulen statt. *„Grundsätzlich ist die Fläche unter den Modulen mit einer lichten Höhe unter 2,10 m als landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche (A_N) anzusehen. Wenn im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept definiert ist, dass eine Bearbeitung auch unter einer lichten Höhe von 2,10 m stattfindet und unter dieser Fläche ein Ertrag von 66 % erreicht wird, dann reduziert sich A_N entsprechend. [...]“* Wenn die technischen Gegebenheiten vorliegen, kann die Bewirtschaftung bis zur Stützkonstruktion durchgeführt werden. Im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept muss dargelegt werden, wie die Bearbeitung der Fläche erfolgt.“

Daraus folgt, dass grundsätzlich nur Flächen landwirtschaftlich nutzbar sein können, die nicht oder mit lichter Höhe von mindestens 2,10 m überdeckt sind.

Die Anlage muss so gestaltet sein, dass die landwirtschaftliche Nutzung (unter Berücksichtigung des Flächenverlustes) ohne technische Einschränkungen möglich ist (vgl. DIN SPEC 91434 Nr. 3.4), also dass alle für die vorgesehene Nutzung erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die sich daraus ableitende Abgrenzung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche muss aus dem Nutzungskonzept erkennbar sein. Teilflächen, auf denen die Bewirtschaftung durch die Anlage eingeschränkt wird, gehören zur landwirtschaftlich nicht nutzbaren Fläche gemäß 3.5 der DIN SPEC 91434. Vgl. hierzu auch 5.1 DIN SPEC 91434: *„Die bisherige landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche muss unter Berücksichtigung des Flächenverlusts erhalten bleiben.“* sowie 5.2.2 DIN SPEC 91434: *„Die Art der Aufständering muss die Bearbeitbarkeit der Fläche sicherstellen.“* Beispielsweise wird im Regelfall auch eine flächendeckende lichte Höhe von 2,10 m nicht ausreichen, um eine Befahrbarkeit mit üblichen landwirtschaftlichen Traktoren im Ackerbau oder Grünland zu ermöglichen, erst recht nicht für Mähdrescher oder andere höhere Maschinen.

Aus fachlicher Sicht gehört zu den üblichen Methoden nach Stand der Technik grundsätzlich auch im Grünland eine flächendeckende Bearbeitbarkeit mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen. Auch eine Beweidung setzt im Regelfall mindestens die Möglichkeit einer maschinellen Weidepflege voraus. Anderenfalls ist eine langfristige ordnungsgemäße Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der guten landwirtschaftlichen Praxis nicht gewährleistet.

Die übliche Grünlandnutzung (ohne Photovoltaik) ermöglicht dem Landwirt sowohl eine Beweidung als auch eine maschinelle Pflege und Beerntung sowie auch kurzfristige Umstellungen zwischen diesen Nutzungsarten. Zur dauerhaften Erhaltung der Ertragsfähigkeit im Sinne der guten fachlichen Praxis müssen Maßnahmen wie Düngung, Nachmahd, Walzen/ Abschleppen oder eine Nachsaat in einer Agri-PV-Anlage möglich bleiben. Sofern die Grünlandfläche bisher auch für Schnittnutzung genutzt wurde, sollte auch diese weiterhin durchführbar sein. Eine Anlage, die die Bearbeitung mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen nicht zulässt, stellt aus fachlicher Sicht im Regelfall eine zu erhebliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung dar.

Ausnahmen vom Regelfall einer maschinellen Bearbeitbarkeit sind z. B. denkbar, wenn die Fläche aufgrund von Hangneigung oder Feuchteregime unabhängig von der Errichtung der Agri-PV nicht oder nur eingeschränkt maschinell bearbeitbar ist.

Eine Anerkennung von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche unter Elementen mit einer lichten Höhe von weniger als 2,10 m sollte nur im absoluten Ausnahmefall in Frage kommen und muss gut und plausibel begründet werden. Beispielsweise ist denkbar, dass Teilflächen unterhalb von Bauteilen mit seitlich angebauten Geräten bearbeitet werden können, während der Traktor daneben auf der nicht überdeckten Fläche läuft. Die Bearbeitbarkeit muss dann aber für **alle** üblicherweise erforderlichen Arbeitsgänge gegeben und dies im Nutzungskonzept plausibel dargelegt sein.

Keinesfalls kann eine Beweidung mit Schafen oder anderen kleineren Tieren als Begründung herangezogen werden, die Fläche unter einer sehr niedrig aufgeständerten PV-Anlage oder zwischen modulüberdeckten Pfosten als nutzbare Fläche anzuerkennen (vgl. auch DIN SPEC 91434 unter Nr. 5.2.2: „Die Art der Aufständigung muss die Bearbeitbarkeit der Fläche sicherstellen.“)! Es kann nicht in der Absicht des Normgebers gelegen haben, eine reine (Schaf-)Beweidung unter Ausschluss aller anderen Bewirtschaftungsmöglichkeiten als vollwertige landwirtschaftliche Nutzung anzuerkennen, da dann nahezu jede FFPV-Anlage die geforderten Anteile landwirtschaftlich nutzbarer Fläche erfüllen würde. Auch ist davon auszugehen, dass bei niedrig aufgeständerten Modulen und/ oder breiten Tischen ein Ertrag von 66 % des Referenzertrages nicht erzielt werden kann.

Zur landwirtschaftlich nicht nutzbaren Fläche gehört auch ein Sicherheitsabstand zu technischen Anlagen (Pfosten oder niedrige bauliche Anlagen) von im Regelfall mind. 0,5 m Breite, um Kollisionen oder Beschädigungen der Anlage bzw. der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte zu vermeiden.

Im Sonderkulturbereich ist zu berücksichtigen, wenn im Referenzsystem (ohne Photovoltaik) z. B. aufgrund von Stützkonstruktionen oder Aufständungen für Schutzsysteme über Reihenkulturen die üblichen Bewirtschaftungsmethoden so gewählt sind, dass die maschinelle Bearbeitung durch diese Konstruktionen nicht eingeschränkt wird. In solchen Fällen kann sich die nicht landwirtschaftlich nutzbare Fläche auf die reine Aufstandsfläche der Aufständung beschränken.

II.1.7 Umwandlung Acker in Grünland

Eine Nutzungsänderung von Acker oder Dauerkulturen in Grünland ist gemäß DIN SPEC 91434 Nr. 5.1 nicht zulässig, um eine PV-bedingte Extensivierung der Flächennutzung zu vermeiden. Die Festlegungen der BNetzA greifen diese Vorgabe sehr streng auf.

In den Festlegungen zu Grünland) heißt es dazu: „2. a) *Die besonderen Solaranlagen müssen auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet und betrieben werden, die als Dauergrünland genutzt werden. Dauergrünland im Sinne der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind, und - wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen - Flächen, die seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt wurden oder auf denen keine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde oder die nicht mit anderen Typen von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen neu gesät wurden. Es kann auch andere Arten wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, und andere Arten wie Sträucher oder Bäume umfassen, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Dauerweideland wird ebenfalls vom Begriff des Dauergrünlands umfasst.*“

Damit sind auch Flächen, die bisher als Acker genutzt wurden und nun als Ersatzgrünland für eine an anderer Stelle erfolgte Grünlandumwandlung angelegt werden, keine EEG-konforme Agri-PV-Anlage auf Dauergrünland, sofern die Umwandlung in Grünland nicht bereits mindestens 5 Jahre zurückliegt.

Darüber hinaus wird in der Festlegung vom 1. Oktober 2021 zu Agri-PV auf Acker und Dauerkulturen (Az.: 8175-07-00-21/1) in der Begründung ausgeführt (S. 13): „Der Anbau von Gras- oder Grünfütterpflanzen ist kein förderfähiger Anbau von Dauerkulturen oder

mehrfährigen Kulturen im Sinne dieser Festlegung, da dieser Anbau der Nutzung von Dauergrünland und Dauerweideland zu ähnlich ist. Solche Kulturen sollen entgegen der Forderung in einigen Stellungnahmen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu den förderfähigen Flächen der besonderen Solaranlagen zählen.“

Der dauerhafte Anbau von Gras- oder Grünfütterpflanzen in Form von Ackerfutter, auch wenn mindestens alle fünf Jahre ein Umbruch erfolgt, erfüllt demnach nicht die Anforderungen der BNetzA für Agri-PV auf Acker/ Dauerkulturen. Auch wenn diese Festlegung vor dem Hintergrund erfolgte, dass Agri-PV auf Grünland zunächst nicht unter die EEG-Förderung fallen sollte, so lag es doch offensichtlich in der Absicht der BNetzA, auch mit der neueren Festlegung zu Grünland weiterhin einen Wechsel von Acker zu Grünland oder grünlandähnlicher Bewirtschaftung auszuschließen.

In der Konsequenz erfüllen Flächen, die erst weniger als 5 Jahre als Grünland genutzt werden oder auf denen Ackerfutterbau stattfindet, somit weder die Festlegungen der BNetzA für Anlagen auf Acker noch die für Grünland und sind somit nicht als Agri-PV im Sinne des § 48 EEG einzustufen.

Aus fachlicher Sicht sollten allerdings ein in eine betriebsübliche Acker-Fruchtfolge integrierter Ackerfutterbau (untergeordnet neben anderen Ackerkulturen) sowie wenig grünlandähnlicher Futterbau wie Silomais als Ackerbau im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 5 a) EEG akzeptiert werden. In diesen Fällen wird eine zu große Ähnlichkeit zu Grünland nicht zu befürchten sein.

Die DIN SPEC 91434 lässt allerdings ausdrücklich einen Acker-/ Grünlandtausch innerhalb der Gesamtprojektfäche zu: *„Wird die landwirtschaftliche Nutzung auf der Gesamtprojektfäche dadurch optimiert, ist der Wechsel zwischen den Kategorien 1A, 1B, 2A, 2B (Acker/ Dauerkulturen), 1C, 1D, 2C und 2D (Dauergrünland) möglich, so lange die Flächenanteile der Nutzungsarten auf der Gesamtprojektfäche der vorherigen Nutzung entsprechen.“* (Nr. 5.1) Dies kommt z. B. in Betracht, wenn auf der Gesamtprojektfäche ein Mosaik aus kleineren Grünlandflächen zu einer größeren zusammengelegt werden soll.

Zur Verlegung/ Umwandlung von Dauergrünland wird empfohlen, in solchen Fällen Rücksprache mit der für Grünlandumwandlung zuständigen Stelle zu halten. Hier sind verschiedene Rechtsbereiche zu prüfen.

II.1.8 Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung

Laut DIN SPEC 91434 Nr. 5.2.9 ist *„ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung aus Perspektive des Landwirtes“* vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass bei einer Agri-PV-Anlage die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung der Fläche zu beurteilen ist. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nur sinnvoll, wenn sie für sich wirtschaftlich ist.

Die landwirtschaftliche Hauptnutzung der mit der Agri-PV überplanten Fläche muss somit weiterhin wirtschaftlich sein. Dies muss im Nutzungskonzept plausibel dargestellt werden. Das Konzept muss eine nachvollziehbare Darlegung der zu erwartenden Wirtschaftlichkeit enthalten.

Geeignet hierfür ist in den meisten Fällen insbesondere eine vergleichende Deckungsbeitragsrechnung unter Berücksichtigung u.a. des zu erwartenden Ertragsverlustes (s. II.1.9 Landnutzungseffizienz) sowie des zu erwartenden (Zeit-) Aufwands und der Maschinenkosten.

Ökonomische Vorteile aus dem Betrieb der PV-Anlage (z.B. Strom-Erlöse, Pachteinahmen oder Beteiligungen) fließen nicht in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der landwirtschaftlichen Nutzung ein. Sie stellen eine (gewerbliche) Zusatzeinnahme dar. Die Abfrage der erwarteten Stromerträge im Anhang A der DIN SPEC 91434 ist daher irreführend.

II.1.9 Landnutzungseffizienz

Nach DIN SPEC 91434 Nr. 5.2.10 „*muss sichergestellt sein, dass der Ertrag der Kulturpflanzen auf der Gesamtprojektfäche nach dem Bau der Agri-PV-Anlage mindestens 66 % des Referenzertrages beträgt.*“ Zu vergleichen ist der zu erwartende Ertrag mit einem Referenzertrag (der ohne PV-Anlage erzielt werden würde). Erläuterungen hierzu sind in Nr. 5.2.11 der DIN SPEC 91434 enthalten.

Der Ertragsverlust ist vom Antragssteller innerhalb des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes zu erläutern und rechnerisch darzulegen („durch geeignete Unterlagen nachzuweisen“). Hierbei sind der berechnete Flächenverlust und weitere ertragsreduzierende Einflussfaktoren (vgl. DIN SPEC 91434 Nr. 5.2.12) zu berücksichtigen.

II.1.10 Rückbaubarkeit

Die DIN SPEC 91434 fordert eine rückstandslose Rückbaubarkeit der Agri-PV-Anlage.

Gemäß DIN SPEC 91434 Nr. 7.1 sollen weder Aufbau noch Rückbau der Agri-PV Anlage zu einer Verschlechterung des Bodens durch Verdichtung führen. Weiterhin ist besonders auf den Schutz vor auslaufenden Betriebsstoffen zu achten sowie darauf, dass keine Rückstände der Agri-PV-Anlage in den Boden eintreten, welche die Nutzung desselben einschränken können.

Für eine möglichst geringe Bodenverdichtung wird empfohlen, spezielle Reifen oder Maschinen zu nutzen und einen bodenschonenden Zeitpunkt für den Anlagenbau zu wählen.

Da dem rückstandslosen Auf- und Rückbau auf einer hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Fläche eine besondere Bedeutung zukommt, wird hier explizit auf § 35 Abs. 5 BauGB verwiesen:

§ 35 Abs. 5 BauGB

Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6, 8 Buchstabe b und Nr. 9 bis 12 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; [...] Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sowie nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 lit. g sicherstellen. [...]

Insbesondere bei Agri-PV-Anlagen, bei denen der Fokus auf der landwirtschaftlichen Hauptnutzung der Fläche liegt, sollte eine geeignete Sicherung der Rückbauverpflichtung den Regelfall darstellen. Die Sicherung ist über den Betriebszeitraum der Agri-PV in geeigneter Weise regelmäßig zu prüfen und ggf. an geänderte Rahmenbedingungen und Kostensteigerungen anzupassen. Darüber hinaus ist den Regelungen zum Bodenschutz sowohl bei der Errichtung als auch beim Rückbau ein besonderes Gewicht beizumessen, um die Funktionalität der Fläche als Produktionsstandort sicherzustellen.

II.1.11 Sonderfall: PV-Anlagen in Hühnerausläufen

Die Errichtung von Solarenergieanlagen in bzw. über Geflügel-Ausläufen stellt aus agrarstruktureller Sicht ein sehr sinnvolles und unterstützenswertes Nutzungssystem dar. Hier kommen ähnliche Synergieeffekte zum Tragen wie bei PV-Anlagen an oder auf Gebäuden.

In der Regel erfüllen diese Anlagen aber die Anforderungen der DIN SPEC 91434 nicht, da sie sinnvollerweise relativ niedrig aufgeständert und eng gestellt werden. Eine Nachpflege wird dann oftmals nur mittels Rasenmäher-Traktor o. ä. Technik vorgesehen.

Eine Deklaration als Agri-PV ist aus agrarstruktureller Sicht im Regelfall auch deshalb abzulehnen, da die Fläche im Geflügel-Auslauf (zumindest in den vom Geflügel stark genutzten Bereichen) meist nur sehr wenig Aufwuchs erbringt, der auch in der Regel nicht nennenswert genutzt wird. Auf der Fläche findet somit keine ernsthafte Bodenproduktion statt. Etwas anders stellen sich temporär genutzte Ausläufe, z. B. in Kombination mit Mobilställen dar. Hier kann der Grünlandcharakter leichter gewahrt werden, wenn die Flächen nur über kurze Zeiträume als Auslauf genutzt werden und dann eine längere Weideruhe erfolgt. Allerdings bleibt die Frage offen, wie der Aufwuchs genutzt werden kann, wenn die Bearbeitbarkeit der Fläche durch die PV-Anlage erheblich eingeschränkt

wird (vgl. II.1.6). Die Hühnerbeweidung selbst stellt keine Aufwuchsnutzung dar, da Gras und Grünfütterpflanzen keinen erheblichen Beitrag zur Ernährung leisten. Hühner sind somit keine Weidetiere im Sinne einer Grünlandbeweidung.

Zum Konzept der Mobilställe gehört, dass diese regelmäßig den Standort und die Auslaufläche wechseln. Eine PV-Anlage auf der Auslaufläche müsste daher nur jeweils temporär als Hühnerauslauf und vorwiegend als „normales“ Grünland (oder Acker) nutzbar bleiben. Damit könnte sie nicht wie oben beschrieben niedrig aufgeständert und mit engen Reihenabständen errichtet werden.

Aus diesen Gründen ist eine Einstufung der auf Geflügelausläufe angepassten niedrig aufgeständerten Systeme als Agri-PV-Anlage in der Regel nicht möglich.

Damit besteht im Moment allerdings in der Regel keine Möglichkeit, solche Systeme gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB zu privilegieren.

Eine Zwischennutzung von Agri-PV mit Acker oder Grünland durch Geflügel ist denkbar und sollte dann auch im Nutzungskonzept dargestellt werden. Die Hauptnutzung der Fläche muss allerdings die Anforderungen zur Acker-/Grünlandnutzung erfüllen.

II.2 Vorliegen eines Betriebes im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB

Die Beurteilung der Betriebseigenschaft erfolgt entsprechend der Auslegung zu § 35 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 BauGB.

II.3 Räumlich-funktionaler Zusammenhang

Im BauGBÄndG 2023 – Mustererlass wird auf S. 9 folgendes erläutert:

„Der Begriff des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Anlage zu einem Betrieb ist in Anlehnung an § 35 Abs. 1 Nr. 6 auszulegen. Die Annahme des räumlich-funktionalen Zusammenhangs bestimmt sich in erster Linie nach den Umständen des Einzelfalls. Bei der Beurteilung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs sind dabei jedoch die besonderen Eigenschaften der im Vergleich zu Biomasseanlagen flächenintensiveren Agri-PV-Anlagen und deren Angewiesenheit auf landwirtschaftliche Flächen bzw. bestimmte Kulturen zu berücksichtigen.“

Räumlicher Zusammenhang

Eine starre Festlegung einer maximalen Entfernung zwischen Agri-PV-Anlage und Hofstelle bzw. Betriebsstandort ist dementsprechend nicht sinnvoll. Es handelt sich bei der zulässigen Entfernung vielmehr um eine Einzelfallentscheidung.

Erforderlich ist grundsätzlich eine räumliche Nähe zum baulichen Schwerpunkt der betrieblichen Abläufe. Bei landwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben wird insbesondere die Hofstelle den Bezugspunkt für den räumlich-funktionalen Zusammenhang darstellen. Im Einzelfall können auch Standorte in Betracht kommen, die durch bauliche Anlagen des Betriebs von einigem Gewicht geprägt sind (wie große Stall- und Scheunengebäude oder große Maschinenhallen), nicht jedoch untergeordnete bauliche Anlagen (wie z.B. Fahrsilos) oder die räumliche Nähe allein zu Betriebsflächen. Bei Betrieben ohne bauliche Betriebsschwerpunkte im Außenbereich wird die Privilegierung einer Agri-PV in der Regel am fehlenden räumlichen Zusammenhang scheitern.

Funktionaler Zusammenhang:

Gemäß dem BauGBÄndG 2023 – Mustererlass ist der funktionale Zusammenhang bei Einhaltung der Festlegungen der BNetzA gegeben. Ein funktionaler Zusammenhang erfordert darüber hinaus denklogisch, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche der Agri-PV-Anlage durch den „Basisbetrieb“ erfolgt, zu dem der Zusammenhang bestehen soll.

Die Errichtung und der Betrieb der Agri-PV-Anlage muss, anders als bei einer Biogasanlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, nicht „im Rahmen“ des landwirtschaftlichen Betriebes erfolgen. Eine Trennung von Landwirt und Investor/ Betreiber der Agri-PV-Anlage ist daher ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Sofern der Basisbetrieb nicht Eigentümer der Fläche oder nicht Betreiber der PV-Anlage ist, wird allerdings ein langfristiger Vertrag über die landwirtschaftliche Nutzung durch den Basisbetrieb dringend empfohlen. Im Regelfall sollte die Vertragsgestaltung die voraussichtliche Nutzungsdauer der PV-Anlage abdecken. Bei Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen (z. B. weil der Landwirt den Betrieb aufgibt oder die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche durch den Basisbetrieb eingestellt wird) wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit hinfällig, so dass ggf. ein Abbruch angeordnet oder die Nutzung untersagt werden kann. Daher liegt es auch im Interesse des Bauherrn, die langfristige landwirtschaftliche Nutzung der Anlage durch den Basisbetrieb sicherzustellen.

Prüfungszuständigkeit:

Die Beurteilung insbesondere des räumlichen Zusammenhangs liegt nicht in der Zuständigkeit der Landwirtschaftsbehörde. Sie bestimmt sich in allererster Linie nach den Umständen des Einzelfalls. Hinsichtlich des räumlichen Zusammenhangs kann die Landwirtschaftsbehörde jedoch z. B. bezüglich der Angewiesenheit auf bestimmte Kulturen

unterstützen. Weitere die Entscheidung beeinflussende Aspekte können z.B. das Vorhalten von Flächen für bauliche Entwicklungen an der Hofstelle, ein geeigneter Flächenzuschnitt oder die Entfernung zum Netzanknüpfungspunkt sein.

II.4 Grundfläche max. 25.000 m²

Die Grundfläche wird im BauGBÄndG 2023 – Mustererlass klar hergeleitet: *„Bei der Berechnung der maximalen Grundfläche von 25.000 m² ist nicht auf die Regelung des § 19 Abs. 2 BauNVO abzustellen. [...] Stattdessen ist auf die Fläche abzustellen, welche von den äußersten Modulflanken eingegrenzt wird (einschließlich der Korridore zwischen den Modulreihen). Dieses Verständnis der Berechnung der Grundfläche entspricht dem größtmöglichen Schutz des Außenbereichs, das der Gesetzgeber bei allen Vorhaben im Außenbereich in § 35 Abs. 5 S. 1 zum Ausdruck bringt. Die Realisierung größerer Anlagen ist darüber hinaus weiterhin davon abhängig, dass die Gemeinde einen entsprechenden Bebauungsplan aufstellt.“*

Die im § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB genannte Grundfläche unterscheidet sich somit von der Gesamtprojektfläche, die in Kapitel II.1.5 beschrieben ist. Letztere kann somit auch größer sein als 25.000 m².

Prüfungszuständigkeit:

Die Beurteilung der Grundfläche liegt nicht in der Zuständigkeit der Landwirtschaftsbehörde.

II.5 Nur eine Anlage je Hofstelle oder Betriebsstandort

Der Begriff der Hofstelle als räumlich-funktionale und organisatorische Zusammenfassung von Wohn- und Betriebsgebäuden wird für den landwirtschaftlichen Betrieb verwendet, während der Begriff des Betriebsstandortes für forstwirtschaftliche Betriebe oder Gartenbaubetriebe herangezogen werden kann (vgl. dazu auch Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker/Kment, 160. EL August 2025, BauGB § 35 Rn. 464, beck-online; Schrödter, Baugesetzbuch, BauGB § 35 Rn. 95, beck-online).

Je Hofstelle oder Betriebsstandort ist nur eine Anlage gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB privilegierungsfähig. Dabei muss es sich jeweils um einen baulichen Schwerpunkt der betrieblichen Abläufe handeln (vgl. II.3).

Prüfungszuständigkeit:

Die Prüfung, ob es sich um eine oder mehrere Anlagen handelt, liegt nicht in der Zuständigkeit der Landwirtschaftsbehörde.

III. Verwendete Rechtsgrundlagen und Quellen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (BauGBÄndG 2023 – Mustererlass), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau am 13.3.2024

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I. S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist

Festlegung besondere Solaranlagen – Az. 8175-07-00-21/1 der Bundesnetzagentur vom 1. Oktober 2021 (Anforderungen an besondere Solaranlagen auf Ackerflächen, landwirtschaftlichen Flächen mit Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen und auf Parkplatzflächen)

Festlegung Az. 4.08.01.01/1#4 der Bundesnetzagentur vom 1. Juli 2023 (Anforderungen für besondere Solaranlagen auf Grünland und auf entwässerten Moorböden)

DIN SPEC 91434:2021-05 Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung, Mai 2021

DIN SPEC 91492:2024-06 Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die Nutztierhaltung, Juni 2024

Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker/Kment, 160. EL August 2025, BauGB § 35 Rn. 464, beck-online

Schrödter, Baugesetzbuch, BauGB § 35 Rn. 95, beck-online